

---

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im September 2016

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ist ein zwei Jahre und vier Monate nach der Erstzulassung verkaufter **Gebrauchtwagen** mangelhaft, weil das Fahrzeug zwischen Herstellung und Erstzulassung mehr als zwölf Monate gestanden hat? Nein, sagt der Bundesgerichtshof. Wir stellen Ihnen die Entscheidung vor. Darüber hinaus fassen wir die wichtigsten Änderungen für Sie zusammen, die das Gesetz zur **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** bringt. Der **Steuertipp** befasst sich diesmal mit dem Betrieb eines **Konsignationslagers**.

#### Gebrauchtwagenhandel

---

### Lange Standzeit vor Erstzulassung ist kein Sachmangel

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Frage geklärt, ob eine Standzeit von **mehr als zwölf Monaten** bei einem Gebrauchtwagen zu einem Mangel am Fahrzeug führt. Der Kläger hatte das Fahrzeug im Juni 2012 bei einer Kfz-Händlerin erworben. Der Gebrauchtwagen hatte eine Laufleistung von 38.616 km und der Kaufpreis betrug 33.430 €. Im Kaufvertrag wurde unter der Rubrik „Datum der Erstzulassung laut Fahrzeugbrief“ der 18.02.2010 eingetragen.

Der Kaufvertrag enthielt keinerlei Angaben zum Baujahr des Fahrzeugs. Der Kläger erfuhr erst später, dass das Kfz bereits am 01.07.2008 hergestellt worden war. Bis zur ersten Zulassung ergab sich also eine Standzeit von 19,5 Monaten. Nach Ansicht des Klägers begründete diese lange

Standzeit allein schon einen Sachmangel, so dass er vom Kaufvertrag zurücktrat und die Rückzahlung des Kaufpreises verlangte.

Der BGH hat dem Käufer allerdings nicht Recht gegeben: Eine Standzeit von mehr als zwölf Monaten begründet nicht ohne weiteres einen Sachmangel. Im Streitfall ergab sich aus dem Kaufvertrag **keine Beschaffensvereinbarung**, nach der ein bestimmtes Herstellungsdatum oder Baujahr zwischen den Parteien vereinbart worden wäre. Die Angabe des Erstzulassungsdatums im Kaufvertrag begründet keine solche Beschaffensvereinbarung.

**Hinweis:** Für den Neu- oder Jahreswagenkauf hatte der BGH entschieden, dass eine zwölf Monate überschreitende Standzeit vor der Erstzulassung zu einem Mangel führen kann. Diese Rechtsprechung ist jedoch nicht auf ältere Gebrauchtwagen übertragbar.

#### In dieser Ausgabe

- Gebrauchtwagenhandel:** Lange Standzeit vor Erstzulassung ist kein Sachmangel ..... 1
- Maserati:** Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines Dienstwagens gilt für alle ..... 2
- Erbschaftsteuerreform:** Was passiert, wenn nichts passiert? ..... 2
- Modernisierung:** Was sich künftig bei der Abgabe der Steuererklärung ändert ..... 2
- Generationenwechsel:** Versorgungsleistungen sind auch in variierender Höhe Sonderausgaben ..... 3
- 1%-Regelung:** Zweisitziger VW-Transporter löst keine Nutzungsentnahme aus ..... 3
- Aufteilungsverbot:** Keine Berufsausübung in Küche, Bad und Flur ..... 4
- Steuertipp:** Was ist bei einem Konsignationslager im Ausland zu beachten? ..... 4

## Maserati

### **Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines Dienstwagens gilt für alle**

Bei Arbeitnehmern und Selbständigen spricht der „Beweis des ersten Anscheins“ stets für eine private Mitbenutzung eines Dienstwagens. Um die Versteuerung eines geldwerten Vorteils bzw. einer Nutzungsentnahme zu verhindern, muss der Steuerzahler den Anscheinsbeweis entkräften. In der Regel wird das nur durch ein ordnungsgemäßes **Fahrtenbuch** gelingen.

Nach Ansicht des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH sollte dieser Anscheinsbeweis jedoch nicht für ihn gelten. Er war beherrschender Gesellschafter einer GmbH, die telefonische Rechtsberatung anbot. Als Geschäftsführer fuhr er den Pkw der GmbH (Maserati) nachweislich auch zu betrieblichen Zwecken. Allerdings konnte er mangels Fahrtenbuchs nicht nachweisen, dass die Nutzung ausschließlich zu betrieblichen Zwecken erfolgte. Daher ging das Finanzamt nach dem Anscheinsbeweis von einer **privaten (Mit-)Benutzung** aus. Mit seiner dagegen gerichteten Klage hatte der Gesellschafter-Geschäftsführer keinen Erfolg.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich bestätigt, dass der Anscheinsbeweis auch für den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH gilt. Als Folge dieses Beweises musste die GmbH die nach der 1%-Regel ermittelte Privatnutzung des Maserati als **verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)** versteuern.

**Hinweis:** Achten Sie stets darauf, dass die Nutzung eines etwaigen Dienstwagens im Anstellungsvertrag geregelt ist, ansonsten handelt es sich per se um eine vGA, selbst wenn Sie ein Fahrtenbuch führen.

## Erbschaftsteuerreform

### **Was passiert, wenn nichts passiert?**

Am 17.12.2014 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz enthaltenen **Verschonungsregelungen** bei der Übertragung betrieblichen Vermögens gegen das Grundgesetz verstoßen. Das Gericht hatte dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30.06.2016 gesetzt, um eine Neuregelung zu finden, und die bisher geltenden Regelungen bis zum Zeitpunkt einer Neuregelung für weiter anwendbar erklärt.

Nach langen Diskussionen hat der Bundestag am 24.06.2016 eine Gesetzesänderung verabschiedet, die aber vom Bundesrat gestoppt und in den

Vermittlungsausschuss verwiesen wurde. Wann dort eine Lösung gefunden wird, ist derzeit noch völlig offen. Die vom BVerfG gesetzte **Frist** ist jedenfalls **abgelaufen**.

Daher stellt sich vielen die Frage, welches Recht nun eigentlich gilt, bis eine gesetzliche Neuregelung gefunden ist. Hierzu hat das BVerfG - wie zuvor auch schon das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder - mitgeteilt, dass die für verfassungswidrig erklärten **Vorschriften weiterhin anzuwenden** sind. Außerdem hat es angekündigt, dass es sich, da die geforderte Gesetzesänderung immer noch nicht vorliegt, Ende September erneut mit dem Verfahren beschäftigen wird.

Ganz praktisch stellt sich auch die Frage, ob die im Vermittlungsausschuss zu erarbeitende Neuregelung **rückwirkend zum 01.07.2016** in Kraft treten wird oder nicht. Sie beschäftigt vor allem diejenigen, die im Zeitraum vom 01.07.2016 bis zur Verkündung der Neuregelung eine **Betriebsübergabe** planen. Leider müssen diese Personen derzeit mit der Ungewissheit darüber leben, welche Verschonungsregelungen für ihre Übergabe anzuwenden sein werden.

**Hinweis:** Sollten Sie eine Betriebsübergabe planen, sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an, damit wir gemeinsam die beste Strategie entwickeln können und Ihre Betriebsübergabe Sie oder Ihre Nachfolger später nicht teuer zu stehen kommt.

## Modernisierung

### **Was sich künftig bei der Abgabe der Steuererklärung ändert**

Vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Gesetzgeber das „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ verabschiedet. Es sieht unter anderem folgende Änderungen vor:

#### **Frist für die Abgabe der Steuererklärung**

Wird Ihre Steuererklärung von uns erstellt, muss sie künftig erst zwei Monate später als bisher, also **bis zum 28.02. des Zweitfolgejahres**, beim Finanzamt eingegangen sein. Andernfalls setzt das Finanzamt ab 2019 sofort Verspätungszuschläge fest - einen Ermessensspielraum hat es dann nicht mehr.

Das Finanzamt darf die **Steuererklärung vorab anfordern**. Wer beispielsweise seine Steuerklärungen früher nicht oder nur verspätet abgegeben hat, muss damit rechnen, dass seine Frist künftig schon vor dem 28.02. des Zweitfolgejahres endet. Auch bei hohen Nachzahlungen in der Vergan-

genheit oder bei einer bevorstehenden Betriebsprüfung kann das Finanzamt die Steuererklärung früher anfordern.

### Belege sind nicht mehr zwingend einzureichen

**Steuerbescheinigungen über Kapitalerträge und Spendenbescheinigungen** müssen Sie künftig nur noch mit der Steuererklärung einreichen, wenn es das Finanzamt verlangt. Die Steuerbescheinigung über Kapitalerträge können Sie ab 2017 auch in elektronischer Form von der Bank anfordern. Sie sollten die Belege aber trotzdem mindestens so lange aufbewahren, bis das Veranlagungsverfahren abgeschlossen ist.

Nachweise einer **Behinderung** sind nur noch bei der erstmaligen Geltendmachung eines Behinderen-Pauschetrags und bei einer Änderung der Verhältnisse vorzulegen. Diese sollen dem Finanzamt künftig ebenfalls in elektronischer Form von der für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle übermittelt werden.

### Was sich sonst noch ändert

- Statt Sachbearbeitern werden hauptsächlich Computer die Steuererklärungen mithilfe von Risikomanagementsystemen prüfen.
- Anstelle des guten alten Steuerbescheids auf Papier sollen künftig vermehrt elektronische Bescheide übersandt werden. Hierfür müssen Sie sich (oder wir uns als Ihr Steuerberater) bei der Finanzverwaltung anmelden und sich einverstanden erklären.
- Eine erfreuliche Änderung gibt es bei der Ermittlung der steuerlichen Herstellungskosten. Hier dürfen künftig angemessene Teile der allgemeinen Verwaltungskosten sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Dieses Wahlrecht ist allerdings in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben.

Diese Änderungen sind größtenteils ab 2018 erstmals anzuwenden.

### Generationenwechsel

#### **Versorgungsleistungen sind auch in variierender Höhe Sonderausgaben**

Tragen Sie sich mit dem Gedanken, Ihren Betrieb auf eines Ihrer Kinder zu übertragen? Als steuerlich sinnvolle Lösung kann sich die Option anbieten, den Betrieb gegen Zahlung von Versorgungsleistungen zu übertragen. Diese Versor-

gungsleistungen sind dann bei Ihrem Kind als Sonderausgaben abzugsfähig und mindern dessen Einkommen. Im Gegenzug müssen Sie die Zahlungen versteuern. Der Gesetzgeber will durch diese Möglichkeit **Familienunternehmen** unterstützen und den Generationenwechsel erleichtern. Hierfür müssen jedoch einige Bedingungen erfüllt sein.

So müssen die Zahlungen an die Versorgungssituation des Übertragenden einerseits und die Ertragsituation des Betriebs andererseits angepasst sein. Gleichzeitig dürfen sie nicht befristet sein, sondern müssen ein Leben lang in der vereinbarten Höhe geleistet werden - auch wenn der Betrieb zwischenzeitlich an Wert verloren hat. Dies hat kürzlich ein Finanzamt dazu veranlasst, in der Höhe variierende Zahlungen nur so weit als **Sonderausgaben** zu akzeptieren, wie sie „bis zum Lebensende“ vereinbart worden waren. Die Eltern bekamen hier in den ersten fünf Jahren 600 € pro Monat von ihren Kindern und anschließend nur noch 300 €. Nach Auffassung der Finanzbeamten waren nur 300 € „lebenslang“ vereinbart - die in den ersten fünf Jahren zusätzlich gezahlten Beträge dagegen nicht.

Ein Glück für die neuen Inhaber des Familienbetriebs, dass das Finanzgericht Baden-Württemberg das anders sieht: Die Bedingung, dass die **Zahlungen lebenslang** erfolgen sollen, war nach Ansicht der Finanzrichter erfüllt - egal, ob konstant oder in variierender Höhe. Die Zahlungen müssen nur auf einer einheitlichen Vereinbarung beruhen (im Urteilsfall auf dem Betriebsübergabevertrag) und für die Lebensdauer der Versorgten zu erbringen sein. Da diese Voraussetzungen im Urteilsfall erfüllt waren, mussten alle Zahlungen in voller Höhe als Sonderausgaben bei den Kindern anerkannt werden.

**Hinweis:** Die Vereinbarung von Versorgungsleistungen und die Übertragung eines Betriebs werden in der Regel vom Notar beurkundet. Lassen Sie sich dabei bitte auch von uns begleiten, damit Sie im Nachhinein keine unangenehme Überraschung erleben.

### 1-%-Regelung

#### **Zweisitziger VW-Transporter löst keine Nutzungsentnahme aus**

Unternehmer müssen für die private Nutzung eines Firmenwagens, den sie zu mehr als 50 % betrieblich nutzen, pauschal 1 % des Kfz-Bruttolistenpreises pro Monat als private Nutzungsentnahme ansetzen, sofern sie kein Fahrtenbuch führen. Diesen Pauschalwert müssen sie jedoch nicht für **Lkws und Zugmaschinen** ansetzen.

Erfahrungsgemäß werden diese Fahrzeuge nicht für private Fahrten genutzt und sind aufgrund ihrer Bauart typischerweise (fast) ausschließlich zur Güterbeförderung bestimmt. Diese Ausklammerung gilt laut Bundesfinanzhof (BFH) auch für einen VW-Transporter des Modells „T4“, der nur über zwei Vordersitze verfügt und dessen Fahr-gastzelle durch eine Metallwand von der fenster-losen Ladefläche abgetrennt ist. Mit diesem Ur-teil erhielt der Inhaber eines Reparaturbetriebs Recht, dessen Finanzamt für den Transporter eine 1-%-Entnahme angesetzt hatte.

Der BFH hielt dem entgegen, dass ein solches Fahrzeug **nicht zur privaten Nutzung bestimmt** ist. Aus der Ausstattung mit nur zwei Vordersit-zen schloss das Gericht, dass der Transporter ty-pischerweise keinen privaten Zwecken diene. Würde man dem Argument des Finanzamts fol-gen, dass auch mit einem zweisitzigen Fahrzeug private Besorgungen erledigt werden könnten, wäre praktisch jeder Lkw - im Prinzip sogar jedes Fahrzeug - privat einsetzbar. Eine 1-%-Versteue-rung müsste dann bei allen Fahrzeugen vorge-nommen werden.

**Hinweis:** Bereits 2008 hatte der BFH ent-schieden, dass auch für einen Firmenwagen der Marke Opel Combo mit zwei Sitzplätzen und abgetrennter fensterloser Ladefläche kein 1-%-Entnahmewert anzusetzen ist.

#### Aufteilungsverbot

### **Keine Berufsausübung in Küche, Bad und Flur**

Wer zu Hause arbeitet, kann die Kosten seines **häuslichen Arbeitszimmers** als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, wenn

- der Raum der Mittelpunkt seiner gesamten be-trieblichen und beruflichen Tätigkeit ist (Komplettabzug) oder
- ihm für die dort ausgeübte betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (beschränkter Abzug bis 1.250 € pro Jahr).

Voraussetzung ist, dass das häusliche Arbeits-zimmer (nahezu) ausschließlich betrieblich bzw. beruflich genutzt wird. Eine nicht nur geringfügi-ge **private Mitnutzung** des Raums schließt einen Kostenabzug komplett aus. Folglich werden Ar-beitsecken oder Durchgangszimmer nicht als ab-ziehbares Arbeitszimmer anerkannt. Der Bundes-finanzhof hat jetzt entschieden, dass auch die Kosten für Nebenräume der Privatwohnung wie Küche, Bad und Flur nicht anteilig abgesetzt

werden können, weil sie nicht (nahezu) aus-schließlich betrieblich genutzt werden.

#### Steuertipp

### **Was ist bei einem Konsignationslager im Ausland zu beachten?**

Der Betrieb eines Konsignationslagers kann sehr kompliziert sein. Zunächst einmal versteht man darunter ein Lager, bei dem der **Lieferant (Kon-signant)** zivilrechtlicher Eigentümer der im Lager befindlichen Ware bleibt. Das Lager selbst wird aber direkt beim Abnehmer (Konsignatar) betrieben, so dass dieser nach Belieben Ware entnehmen kann. Dabei vereinbart der Lieferant mit dem Abnehmer, das Letzterer erst bei der Entnahme aus dem Lager Eigentümer der Ware wird. Bis zur Entnahme trägt der Lagerbetreiber das Verlustrisiko für die Ware (z.B. durch Brand oder Diebstahl).

Ein Konsignationslager hat für den Konsignatar somit die folgenden wesentlichen Vorteile:

- Ihm steht ständig Ware vor Ort zur Verfü-gung.
- Er trägt aber nicht das Verlustrisiko.
- Er muss die Ware im Regelfall erst mit der Entnahme bzw. etwas später bezahlen.

Auf der Seite des Konsignanten überwiegen da-gegen leider die Nachteile: Neben dem Verlustris-iko muss er sich gegebenenfalls auch im Aus-land **umsatzsteuerlich registrieren** lassen, wenn er das Lager im Ausland betreibt.

So erging es kürzlich einem niederländischen Un-ternehmen, das in Deutschland ein Konsignati-ionslager betrieb. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat entschieden, dass das Unternehmen ver-pflichtet ist, sich in Deutschland für umsatzsteu-erliche Zwecke registrieren zu lassen. Hätte es die Ware aus den Niederlanden **ohne die Zwischen-lagerung** im Konsignationslager verkauft, hätte sich der Lieferant dagegen nicht in Deutschland registrieren lassen müssen.

**Hinweis:** Was für das niederländische Un-ternehmen galt, kann ein deutsches Unternehmen im EU-Ausland ebenso treffen. Vor der Ein-richtung eines Konsignationslagers sollten Sie unbedingt unseren Rat einholen.

Mit freundlichen Grüßen